



Satzung des „Nächtliches Theater e.V.“

§1 Name, Zeichen, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Vereinszweck	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	2
§4 Mitgliedschaft – allgemeines	2
§5 Mitgliedschaft – Beiträge	3
§6 Mitgliedschaft – Ausschluss	3
§7 Mitgliedschaft – Sonderformen	3
§8 Organe des Vereins	4
§9 Vorstand	5
§9a Vereinsjugend.....	5
§10 Mitgliederversammlung	5
§11 Mitgliederversammlung – Beschlussfassung.....	6
§12 Geschäftsordnung.....	7
§13 Auflösung.....	7
§14 Salvatorische Klausel.....	8

§1 Name, Zeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „nächtliches Theater“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg, sein Gerichtsstand ist Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Jugendhilfe; insbesondere, aber nicht beschränkt auf, die Kreativität, Phantasie und die allgemeine Kommunikationsfähigkeit sowie Konfliktbewältigungsfähigkeiten.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck umfassend und uneigennützig über die verschiedenen Möglichkeiten des Trainings und Weiterentwicklung der in Absatz 1 genannten Fähigkeiten durch Improvisationstheater und Rollenspiel informieren. Ebenfalls wird der Verein uneigennützig Improvisationstheater-Abende veranstalten, Spielertreffen, Informationsveranstaltungen und dergleichen durchführen und andere bei deren Durchführung solcher Veranstaltungen beraten und unterstützen.
- (3) Der Absatz 2 des §2 dieser Satzung stellt lediglich den Schwerpunkt der Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks dar. Der Verein wird nach seinen Möglichkeiten auch weitere gemeinnützige Maßnahmen zur Verfolgung des Vereinszwecks ergreifen.
- (4) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft – allgemeines

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages. Einzelheiten zur Mitgliedschaft sind in den Paragraphen 5 bis 7 dieser Satzung geregelt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen sämtliche aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte, gleich welcher Art. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (3) Der Austritt bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der persönlichen Erklärung zur Niederschrift gegenüber zwei Vorstandsmitgliedern. Der Austritt wird mit einer Austrittsfrist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedschaft – Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge und deren zugelassenen Zahlungsweisen, nach Anhörung des Vorstandes, für alle Formen der Mitgliedschaft fest.
- (2) Das Ausbleiben der Mitgliedsbeiträge eines Mitgliedes ermächtigt den Vorstand zu einem Ausschluss gem. §6 dieser Satzung. Hierbei sind jedoch die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

§6 Mitgliedschaft – Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Der Ausschluss muss hinreichend begründet sein, diese Begründung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich, wenn dies nicht möglich ist per Aushang oder Auslage zugänglich zu machen. Gegen einen Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden; die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Vor der Entscheidung über die Berufung ist dem ausgeschlossenen die Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.
- (2) Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere
 - a) Unehrenhaftes Verhalten,
 - b) Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen,
 - c) Verstoß gegen diese Satzung,
 - d) Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten.

§7 Mitgliedschaft – Sonderformen

- (1) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft nach §4 dieser Satzung existieren im Verein noch die folgenden Sonderformen der Mitgliedschaft
 - a) die Ehrenmitgliedschaft (Absatz 2),
 - b) die Fördermitgliedschaft (Absatz 3),
 - c) die Familienmitgliedschaft (Absatz 4),

d) die Nachwuchsmitgliedschaft (Absatz 5).

Bei diesen Formen der Mitgliedschaft handelt es sich um außerordentliche Formen der Mitgliedschaft. Regelungen für ordentliche Mitglieder, die den Regelungen in diesem Paragraphen nicht widersprechen gelten für außerordentliche Mitglieder sinngemäß.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund langjähriger Verdienste um den Verein und/oder außergewöhnlicher Leistungen für den Verein verliehen werden. Ebenfalls kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste und/oder Leistungen um die vom Verein geförderten gemeinnützigen Zwecke verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit abgelehnt werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei. Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag eines Mitgliedes und nach Anhörung des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf diese Weise erworben werden.
- (3) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer den Verein oder die durch ihn geförderten gemeinnützigen Zwecke fördern möchte. Der Mitgliedsbeitrag eines Fördermitgliedes wird individuell im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem Mitglied geregelt, er soll jedoch in der Regel höher sein, als der ordentliche Mitgliedsbeitrag nach §5. Liegt der individuelle Beitrag unter dem Jahresbeitrag nach §5, so bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Zustimmung darf auch nachträglich erteilt werden. Fördermitglieder, deren Jahresbeitrag unter dem ordentlichen Jahresbeitrag nach §5 liegt, haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nicht für den Vorstand wählbar.
- (4) Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern, sowie Geschwister und Kinder von ordentlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können als Familienmitglieder aufgenommen werden. In dieser Beziehung sind Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft Ehegatten gleichgestellt. Von Familienmitgliedern wird nur ein verminderter Beitragssatz erhoben der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied, das eine natürliche Person ist, kann auf Antrag beim Vorstand als Nachwuchsmitglied geführt werden, solange es eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Das Mitglied ist in einer Berufsausbildung befindlich
 - b) Das Mitglied geht hauptberuflich zur Schule oder studiert hauptberuflich
 - c) Das Mitglied ist in einer anderen finanziell anspruchsvollen Situation (z.B. arbeitslos)

Von Nachwuchsmitgliedern wird nur ein verminderter Beitragssatz erhoben, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vereinsjugend (mit Jugendversammlung und Jugendleitung) und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung weiterer Organe beschließen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf maximal vier Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Mit der Wahl eines Vorstandes durch die Mitgliederversammlung endet die Amtszeit des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorstandes.
- (3) Endet die Vorstandsmitgliedschaft eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit, so kann bis zum Ende dieser Amtszeit, jedoch maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied mit seinem Einverständnis mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes beauftragen.
- (4) Ist die satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes aufgrund sachlicher Zwänge oder höherer Gewalt nicht vor Ablauf der Amtszeit des aktuellen Vorstandes möglich, so verlängert sich die Amtszeit des aktuellen Vorstandes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl, jedoch maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, in seiner Abwesenheit der Leiter der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder mittels eines anderen Kommunikationsmediums gefasst werden. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Beteiligten zu unterzeichnen. In der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung ist der Beschluss zu verifizieren.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§9a Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere aber nicht ausschließlich:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands,
 - i) Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern,
 - j) Errichtung und Auflösung von zusätzlichen Organen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem anderen von der Mitgliederversammlung nach Aussprache benannten Mitglied geleitet.

§11 Mitgliederversammlung – Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied das zu diesem Zeitpunkt das 15. Lebensjahr vollendet hat stimmberechtigt. Das Stimmrecht für Mitglieder die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben liegt bei deren gesetzlichem Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Leiter der Versammlung nach §10 Absatz 5 festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt

werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. So weit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

- (4) Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss hierüber kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung nach vorhergehender Aussprache für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden. Weitere Wahlmodalitäten können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zeitnah zu prüfen und zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten. Dieses Protokoll ist jedem Mitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.

§12 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für den Verein eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung soll alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten die von grundsätzlicher oder langfristiger Bedeutung sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in der Geschäftsordnung die Rechte von allen Organen außer der Mitgliederversammlung weiter einschränken.
- (3) Vorschriften aus dieser Satzung brechen Vorschriften aus der Geschäftsordnung, so lange es sich nicht um Fälle nach Absatz 2 handelt.
- (4) Die Geschäftsordnung soll mindestens enthalten:
 - a) Die Mitgliedsbeiträge und ihre Zahlungsweise,
 - b) Vorschriften über die Kassenprüfung,
 - c) Vorschriften zur Geschäftsführung durch den Vorstand, wie zum Beispiel die Vorstandssitzungen und Ausgabenbeschränkungen,
 - d) Wenn weitere Vereinsorgane errichtet werden, die Vorschriften zu diesen Organen.

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

_____	Katrin Schubert
_____	Jan Phillip Fritsche
_____	Alexander Schuler
_____	Michael Ruhland
_____	Carl David Habbe
_____	Christian Schulz
_____	Allan Körner